

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 28.06.2010

### Betriebsrentengesetz kann teilweise für Geschäftsführer und Vorstände vertraglich ausgeschlossen werden (BAG vom 21. April 2009 – 3 AZR 285/07)

Für Mitglieder eines Organs einer juristischen Person (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG) können nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG) Teile des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) durch Dienstvertrag ausgeschlossen werden.

Organmitglieder haben maßgeblichen Einfluss auf die Verhandlungen über ihre Betriebsrente. Damit unterscheiden sie sich von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer wirtschaftlich und sozial schwächeren Stellung typischer Weise gegenüber dem Unternehmen bei solchen Verhandlungen unterlegen sind. Daher ist es nach Auffassung des Gerichts sachgerecht, dass Teile des Betriebsrentengesetzes für Organmitglieder vertraglich abbedungen werden können.

Jedoch kann das Betriebsrentengesetz auch für Organmitglieder nicht völlig ausgeschlossen werden.

Hier zieht der entscheidende Senat eine Parallele zum Schutz der Arbeitnehmer. Ausnahmsweise kann selbst bei Arbeitnehmern vom Gesetz abgewichen werden, auch ihren zu Lasten. Dies geht jedoch nur durch einen Tarifvertrag (§ 17 Abs. 3 BetrAVG). Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände handeln die Tarifverträge „auf Augenhöhe“ miteinander aus. Nach Meinung des Gesetzgebers reicht dies, um einen Mindestschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten, der dem des Betriebsrentengesetzes vergleichbar ist.

Das BAG ist der Auffassung, dass durch den Dienstvertrag bei Organmitgliedern nur die Anwendung der Normen des Betriebsrentengesetzes abbedungen werden kann, bei denen eine Abweichung durch Tarifverträge möglich ist. Hierzu gehören z.B. die gesetzliche Unverfallbarkeit der Anwartschaften der Höhe nach (§ 2 BetrAVG), Abfindung und Übertragung (§§ 3 und 4 BetrAVG) und die Anpassung der Betriebsrenten (§ 16 BetrAVG). Andere Vorschriften wie die gesetzliche Unverfallbarkeit der Anwartschaften dem Grunde nach (§ 1b BetrAVG) und die Insolvenzsicherung (§§ 7 ff. BetrAVG) dürfen dagegen tarifvertraglich nicht verändert werden.

Im vom Gericht entschiedenen Fall hatte ein ehemaliges Mitglied des Direktoriums eines öffentlich-rechtlichen Finanzdienstleisters – ebenfalls ein Organmitglied – u.a. auf Anpassung seiner Versorgung nach § 16 BetrAVG geklagt. Aufgrund des Dienstvertrages war seine Betriebsrente an die der hamburgischen Beamtenversorgung gekoppelt.

Das BAG hielt diese Koppelung – und damit die Loslösung von § 16 BetrAVG – für zulässig. Die beamtenrechtlichen Regeln, so das Gericht, trügen den Interessen der Versorgungsberechtigten in der Regel ausreichend Rechnung. Kürzungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen in der Beamtenversorgung vorgenommen wurden, müsse der Kläger daher hinnehmen.

#### Hinweis für die Praxis:

Bei Organmitgliedern juristischer Personen wird man das Betriebsrentengesetzes zukünftig regelmäßig insoweit ausschließen können, wie Einschränkungen nach § 17 Abs. 3 BetrAVG durch einen Tarifvertrag möglich wären. Ob die Organmitglieder auch Anteile an der Gesellschaft besitzen, ist dabei unerheblich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)